

Jugendrichtlinie in aktueller Fassung	Jugendrichtlinie mit neuen Änderungen
Präambel Kinder und Jugendliche sind gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft. Der Kinder- und Jugendbeirat soll: • die Interessen sämtlicher Kühlungsborner Jugendlichen selbständig und unabhängig vertreten und publik machen. • erleben, gestalten, mitmachen - die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Planungs- und Entscheidungsprozessen in Kühlungsborn ermöglichen helfen. • zur politischen Aufklärung beitragen • tragbare Verbindungen zwischen der Erwachsenen-, Kinder- und Jugendwelt finden, schaffen und ausbauen.	Präambel Kinder und Jugendliche sind gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft. Der Kinder- und Jugendbeirat soll: • die Interessen sämtlicher Kühlungsborner Kinder und Jugendlichen selbständig und unabhängig vertreten und gemeinsam mit der Stadt publik machen. • erleben, gestalten, mitmachen - die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Planungs- und Entscheidungsprozessen in Kühlungsborn ermöglichen helfen. • demokratische Prozesse transparent und erlebbar machen. • Gemeinsam mit der Stadt tragbare Verbindungen zwischen der Erwachsenen-, Kinder- und Jugendwelt finden, schaffen und ausbauen Die vielen verschiedenen Absichten und Ansichten der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates werden demokratisch behandelt und das Herbeiführen eines Kompromisses wird angestrebt. Der Jugendbeirat ist überparteilich, überkonfessionell und verbandsunabhängig und richtet sich nach der demokratischen Grundordnung.
§ 1 – Ziele, Aufgaben und Rechte des Kinder- Jugendbeirates (1) Ziel des Kinder- und Jugendbeirates ist es, Anregungen zur Verbesserung der Situation der Kühlungsborner Kinder und Jugendlichen zu erarbeiten und Maßnahmen durchzusetzen, um Kühlungsborn voranzubringen. (2) Der Kinder- und Jugendbeirat hat die Anregungen und Wünsche der Kühlungsborner Kinder und Jugendlichen entgegenzunehmen. In Arbeitskreisen können Lösungsvorschläge erarbeitet werden, die als Anträge in die jeweiligen Ausschüsse eingebracht werden. (3) Der Kinder- und Jugendbeirat soll bei Angelegenheiten der Verwaltung und der Stadtvertretung, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, beteiligt werden.	§ 1 - Ziele, Aufgaben und Rechte des Kinder- Jugendbeirates (1) Ziel des Kinder- und Jugendbeirates ist es, Anregungen zur Verbesserung der Situation der Kühlungsborner Kinder und Jugendlichen zu erarbeiten und Maßnahmen durchzusetzen, um Kühlungsborn voranzubringen. (2) Der Kinder- und Jugendbeirat hat die Anregungen und Wünsche der Kühlungsborner Kinder und Jugendlichen entgegenzunehmen. In Arbeitskreisen können Lösungsvorschläge erarbeitet werden, die als Anträge in die jeweiligen Ausschüsse eingebracht werden. (3) Der Kinder- und Jugendbeirat wird bei Angelegenheiten der Verwaltung und der Stadtvertretung, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, beteiligt.

§ 2 – Zusammensetzung

(1) Die Vertreter für den Kinder- und Jugendbeirat werden von allen Kindern und Jugendlichen ab dem 12. Lebensjahr, die Einwohner der Stadt Ostseebad Kühlungsborn sind, in freier und geheimer Wahl gewählt. Die Zusammensetzung soll nach Möglichkeit 4 Vertreter der Altersklassen 12 - 16 und 5 der Altersklassen 17 - 21 Jahre umfassen. Aus ihrer Reihe bestimmen sie ein Sprecherteam (2 Vertreter), dass die Versammlung leitet.

(2) Der Kinder- und Jugendbeirat wird von zwei Ansprechpartnern seitens der Stadtverwaltung und vom Regionalkreis der Stadt Ostseebad Kühlungsborn unterstützt. Der/die Sozialarbeiter/in der Schule, ein/e Sozialarbeiter/in des Jugendclubs sowie der/die Bürgeramtsleiter/in und der/die Leiter/in des Sozialausschusses stehen dem Beirat in der Anfangsphase beratend zur Verfügung, danach haben die Jugendlichen die Möglichkeit, ihre Berater/erwachsenen Vertrauenspersonen frei zu wählen und zu benennen.

§ 3 – Wahlperiode

(1) Die Wahlzeit für die Vertreter des Kinder- und Jugendbeirates beträgt zwei Jahre, die erste Wahlzeit kann von dieser Bestimmung abweichen. Ihre Wahl soll in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Schuljahresbeginn erfolgen.

(2) Eine Wiederwahl ist unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 beliebig oft möglich.

§ 4 – Wahlversammlung

(1) Zur Wahl der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates wird eine Wahlversammlung einberufen. Hierzu werden mindestens sechs Wochen vorher die Jugendlichen sowie Schulen, Vereine, kirchlichen und sonstigen Organisationen über die Presse informiert.

(2) Die Meldungen der Kandidatinnen und Kandidaten können bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Bürgeramt der Stadt Kühlungsborn eingereicht werden.

(3) Die Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Der Vorschlag bedarf der Zustimmung der Vorgesetzten.

(4) Die Wahlversammlung findet in der Aula des Schulzentrums Kühlungsborn statt.

§ 2 - Zusammensetzung

(1) Die Vertreter für den Kinder- und Jugendbeirat werden von allen Kindern und Jugendlichen ab dem 12. Lebensjahr, die Einwohner der Stadt Ostseebad Kühlungsborn sind, in freier und geheimer Wahl gewählt. Die Zusammensetzung soll nach Möglichkeit mindestens 3 Vertreter umfassen. Aus ihrer Reihe bestimmen sie ein Sprecherteam (2 Vertreter), dass die Versammlung leitet.

§ 3 - Wahlperiode

gestrichen / neu

§ 3 - Findung und Zusammenkunft des Jugendrates

(1) Mittels Flyer und den sozialen Medien des Jugendclubs werden Jugendliche zur Mitarbeit im Jugendbeirat motiviert. Interessierte Jugendliche melden sich persönlich, telefonisch oder per Mail im JUZ und werden zu den Treffen eingeladen. Der Jugendbeirat entscheidet über die Aufnahme weiterer Mitglieder.

§ 4 - Wahlversammlung

gestrichen

§ 5 – Sitzungen (1) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates finden mindestens halbjährlich statt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vertreter anwesend sind. (2) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. (3) Der Kinder- und Jugendbeirat entscheidet in seinen Sitzungen über eingereichte Anträge und Anliegen. (4) Anträge gelten als angenommen, wenn sie mit Mehrheit verabschiedet wurden. (5) Das Sprecherteam leitet die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates. (6) Im Fall des Ausscheidens aus dem Kinder- und Jugendbeirat rückt entsprechend dem letzten Wahlergebnis ein neuer Vertreter nach.	§ 5 - Sitzungen (1) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates finden mindestens halbjährlich statt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vertreter*innen und ein Schul,- bzw. Jugendsozialarbeiter anwesend sind. (2) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. (3) Der Kinder- und Jugendbeirat entscheidet in seinen Sitzungen über eingereichte Anträge und Anliegen. (4) Anträge gelten als angenommen, wenn sie mit Mehrheit verabschiedet wurden. (5) Das Sprecherteam leitet die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates.
§ 6 – Arbeitskreise (1) Für besondere Themenkreise kann die Bildung von Arbeitskreisen erfolgen.	§ 6 - Arbeitskreise (1) Für besondere Themenkreise kann die Bildung von Arbeitskreisen erfolgen.
§ 7 – Sprecherteam und Sprecher (1) Das Sprecherteam hat die Aufgabe, die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates thematisch und organisatorisch - auf Wunsch stellt die Stadt Räumlichkeiten und Technik zur Verfügung - vorzubereiten. Es legt die Tagesordnung fest. (2) In Ausnahmefällen ist das Team berechtigt, Eilbeschlüsse zu fassen. In der nächsten Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates müssen diese Beschlüsse vom Beirat mit Mehrheit bestätigt werden. (3) Nach außen wird der Kinder- und Jugendbeirat in erster Linie durch seine beiden Sprecher vertreten.	§ 7 - Sprecherteam und Sprecher*innen (1) Das Sprecherteam hat die Aufgabe, die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates thematisch und organisatorisch vorzubereiten. Es legt die Tagesordnung fest. (2) In Ausnahmefällen ist das Team berechtigt, Eilbeschlüsse zu fassen. In der nächsten Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates müssen diese Beschlüsse vom Beirat mit Mehrheit behandelt werden. (3) Der Kinder- und Jugendbeirat wird durch seine beiden Sprecher*innen und im Verhinderungsfall durch seine Stellvertreter vertreten.
§ 8 – Inkrafttreten (1) Diese Richtlinie tritt sofort nach Veröffentlichung in Kraft.	§ 8 - Inkrafttreten (1) Diese Richtlinie tritt sofort nach Veröffentlichung in Kraft.

Jugendzentrum

- Fertigstellung verzögert sich aufgrund Zulieferungen von Asphalt und Sportbodenbelag; Fertigstellung jedoch vor Sommerferienbeginn

Friedhof

- Übernahme der Friedhofkapelle zum 01.01.2026; Begehung mit Bauamt hat stattgefunden; einige Instandsetzungsarbeiten erforderlich; Umsetzungen im Jahresverlauf geplant;

Feuerwehr

- kleiner Waldbrand im vergangenen Monat hat gezeigt, dass der Stadtwald an nicht allen Hauptwegen durch die Löschfahrzeuge befahrbar ist; dazu hat ein Termin mit der Forst stattgefunden; diverse Bäume und Büsche werden an den Hauptwegen durch den Bauhof befahrbar geschnitten

Schule/Schulcampus/Hort/Kita

- Bildung bzw. Fortführung der AG Schulcampus gewünscht
Vorschlag Besetzung:
BGM, Frau Westphal, Frau Zielinski, Frau Annelie Schmidt, Frau Becker, GS-Frau Baumann, SZ-Frau Deiss
optional und bei Bedarf weitere Fachkräfte, je nach Planungsstand
- Besichtigung der John-Brinkmann-Grundschule in Rostock hat stattgefunden;
Schul-Träger = Stadt Rostock; Hort-Träger = Institut für Lernen & Leben
teilweise gemeinsame Nutzung von Klassen und Horträumen; gegenseitige Unterstützung bei Veranstaltungen
Konzept auch für Kborn denkbar um den Raumdefiziten entgegenzuwirken
- Angebot der Schulessensversorgung in Grundschule: Eröffnung Mitte Mai avisiert;
Verzögerung, da Türen noch nicht geliefert wurden;

Bädderdienst

- aufgrund persönlicher Vorsprache der BGM erhält unser Kontaktbeamte ab 01.06. für die Saison (bis Ende August) eine Unterstützung; Bestreifung ist auch zu Fuß vorgesehen
Polizei will sichtbar sein und bleiben

Gez. Zielinski

ZUSÄTZLICHE ANGEBOTE

TRILOG BAD DOBERAN - SEELISCHE

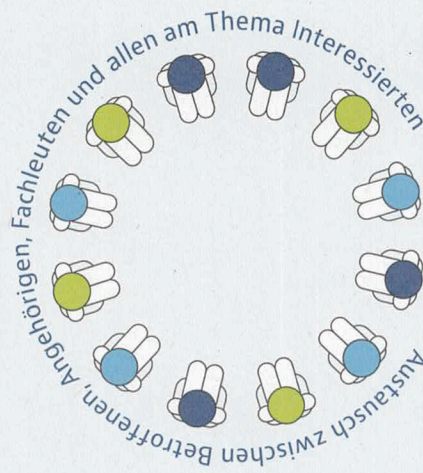
GESUNDHEIT IM GESPRÄCH

Etwa dreimal jährlich findet in der Volkshochschule Bad Doberan ein trialogisches Gespräch zwischen Betroffenen, Angehörigen und professionell Tätigen zu wechselnden Themen der seelischen Gesundheit statt. Auf neutralem Boden können die einzelnen Gruppen unterschiedliche Perspektiven kennenlernen und durch den Erfahrungsaustausch voneinander profitieren. Aktuelle

Themen und Termine unter:

www.landkreis-rostock.de/psychiatriekoordination

psychiatriekoordination



SELBSTHILFE- UND KONTAKTGRUPPEN

Kontaktgruppe für Krebserkrankte und Angehörige

Jeden 4. Montag im Monat, 14.30 - 16.00 Uhr
Raum hinter der Kamp-Apotheke,
Am Kamp 4, 18209 Bad Doberan

Ansprechpartnerin: Barbara Fourmont

Kontaktgruppe für Angehörige psychisch erkrankter Menschen

Jeden 3. Dienstag im Monat, 16.00 - 17.30 Uhr
Raum hinter der Kamp-Apotheke,
Am Kamp 4, 18209 Bad Doberan

Ansprechpartnerin: Mareile Ostendorf

AUFGABEN DES SOZIAL-PSYCHIATRISCHEN DIENSTES

Als Bestandteil des öffentlichen Gesundheitsdienstes sind die Sozialpsychiatrischen Dienste in den Gesundheitsämtern organisiert.

Der Sozialpsychiatrische Dienst berät und unterstützt Menschen mit psychischen Erkrankungen und seelischen Behinderungen. Auch Angehörige, Freunde, Nachbarn und andere, die sich Sorgen um Menschen mit psychischen Problemen machen, können sich an den Sozialpsychiatrischen Dienst wenden.

Aufgaben:

- Beratung und Begleitung im Amt und bei Hausbesuchen
- Hilfe bei der Wiedereingliederung nach Klinikbehandlungen/Unterbringungen
- Vermittlung/Empfehlung von Behandlungsmöglichkeiten, auch nach Klinikaußenhalten
- Vermittlung von Hilfen in den Bereichen Arbeit, Wohnen, Tagesgestaltung, Kontaktmöglichkeiten
- Antragstellung für Hilfen beim zuständigen Kostenträger
- Krebsberatung
- auf Wunsch auch längerfristige Hilfebegleitung

Die Beratung durch den Sozialpsychiatrischen Dienst ist kostenfrei, vertraulich und ohne Überweisung möglich.



GESUNDHEIT

GESUNDHEITSAMT
SOZIALPSYCHIATRISCHER DIENST

REGION NORD / BAD DOBERAN

LANDKREIS-ROSTOCK.DE/GESUNDHEITSAMT